

Interpellation Steiner-Kaltbrunn:**«Genügt die aktuelle Gesetzgebung den Anforderungen an die Informationspflicht im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Kantonsverfassung auf Stufe Kommunalbehörden?»**

Gemäss staatsrechtlicher Lehre schützt Art. 9 Bundesverfassung das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürger in Zusicherungen und Auskünfte der Behörden, auch verbietet Art. 9 BV widersprüchliches Verhalten der Behörden. Ein Klagerecht haben Bürger, die aufgrund falscher Informationen unwiderrufliche Dispositionen getroffen haben (Prof. W. Kälin).

Nach diesem Rechtsgrundsatz der Bundesverfassung richtet sich auch unsere Kantonsverfassung, namentlich in Art. 8 Abs. 2 der besagt: «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.» Art. 60 Kantonsverfassung legt die Grundlage über die Informationspflicht der Behörden an die Bürgerschaft. Abs. 1 hält fest: «Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.» Die Schaffung der Gesetzesgrundlage verlangt Art. 8 Abs. 2 KV: «Das Gesetz regelt die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen.»

Dem Anspruch von Art. 8 Abs. 2 KV wurde bis zur Revision des Gemeindegesetzes der Art. 136 GG gerecht. Dieser Artikel wurde aber aus dem besagten Gesetz gekippt und eine Übergangsdefinition in Art. 170 GG festgelegt, die besagt: «Bis zur Anpassung der Gemeindeordnung nach Art. 58, 66, 73, 79 und 90 dieses Erlasses werden die Art. 96, 111, 121, 124 und 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 in der bisherigen Fassung angewendet.» Die aktuelle Gesetzgebung schafft nach unserer Erkenntnis aber mehr Rechtsunsicherheit für die Bürgerschaft, als klare Verhältnisse, über was und in welchen Angelegenheiten die Gemeinden ihren Souverän zu informieren haben. Dazu kommt, dass die Gemeinden nicht mehr per Gesetz gezwungen sind, eine Bestimmung im Gemeindereglement über die Informationsverbreitung aufzunehmen. Dieser Umstand führt zu einer kommunalen Rechtsungleichheit, dass Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde «A» informiert werden, in der Gemeinde «B» hingegen nicht.

Auch besteht aktuell eine rechtliche Unsicherheit, ob ein Gemeinderat über einen Beschwerdeentscheid, der den Beschluss der Bürgerversammlung betrifft, die Bürgerschaft – also den Souverän – informieren muss. Selbst beim Amt für Gemeinden im Departement des Innern konnte diese Frage (Zitat) nicht abschliessend beantwortet werden. Tatsache ist, dass bei einem Beschwerdeentscheid gegen den Beschluss einer Bürgerversammlung, die eine Partei die Beschwerdeführerschaft ist, die Andere die politische Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat, die Beschwerdegegnerschaft. Das oberste Organ der Gemeinde ist die Bürgerschaft. Sie beschliesst an der Bürgerversammlung über Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung (Art. 22 Abs. 3 Bst. g GG). Wie soll also eine Gemeinde – sprich der Souverän – über einen Rechtsentscheid der übergeordneten Instanz, der an sie als Beschwerdegegnerin gerichtet ist befinden, wenn in keinem Gesetz unmissverständlich hervorgeht, in welchen Fällen der Gemeinderat als Vertreter des Souveräns wann und wie zu informieren hat.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Regierung der überzeugten Meinung, dass die nun bestehende Gesetzesgrundlage in Bezug auf die Informationsverbreitung und Mitteilungspflicht durch die Behörden an die Bürgerschaft, gerade in den Gemeinden dem Anspruch von Art. 9 Bundesverfassung und Art. 60 Abs. 2 Kantonsverfassung genügt?

2. Was gedenkt die Regierung vorzukehren, um in den Gemeinden eine rechtsgleiche und bürgerfreundliche Informationsverbreitung unter der gegebenen Rechtslage zu gewährleisten?»

1. Dezember 2010

Steiner-Kaltbrunn